



# Statuten und Reglemente des Reitverein Horgen

## I. Namen Zweck und Sitz

- Art. 1** Der Reitverein Horgen (RVH) ist ein Verein im Sinne von Art. 66ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Horgen.
- Art. 2** Der Reitverein Horgen bezweckt die Pflege und Förderung des Reitsportes.

## II. Mitgliedschaft

### **A. Die Arten der Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte**

- Art. 3** Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Aktivmitgliedern, Junioren und Passivmitgliedern.
- Art. 4** Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben sämtliche Rechte der Aktivmitglieder und sind von Beitragsleistungen befreit.
- Art. 5** Aktivmitglied werden kann, wer das 21. Altersjahr zurückgelegt hat.  
\* Nur die Aktivmitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Freimitgliedschaft und die *Juniorenmitgliedschaft nach zurückgelegtem 18. Altersjahr* berechtigen zur Wählbarkeit in den Vorstand, zum Stimmrecht an der Generalversammlung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen als aktiver Sportler zu den für Aktivmitglieder vorgesehenen Bedingungen.  
\* *Statutenänderung an der 40. GV vom 04.04.2003*
- Art. 6** Die Mitgliedschaft steht – unter Vorbehalt von Art. 9 – grundsätzlich jedermann offen.
- Art. 7** Bei noch nicht zurückgelegtem 21. Altersjahr (Art. 5) ist die Aufnahme als Junior zulässig.
- Art. 8** Passivmitglieder haben Zutritt zu Versammlungen und geselligen Anlässen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- Art. 9** Über Aufnahmegesuche von Aktiv- und Juniorenmitgliedern, die jeweils von zwei Aktivmitgliedern, wovon mindestens eines dem Vorstand angehören muss, unterzeichnet sein müssen, entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Über die Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht auskunftspflichtig. Passivmitglieder werden ohne Unterstützung von Aktivmitgliedern vom Vorstand mit einem einfachen Mehr aufgenommen.  
  
Diese Bestimmungen finden auch beim Übertritt eines Passivmitgliedes zum Aktivmitglied entsprechende Anwendung. Passivmitglieder, die früher Aktivmitglieder waren, können ohne weiteres wieder aktiv werden.
- Art. 10** Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich vor dem 31. Dezember einzureichen. Eine im Verlauf des Jahres eingehende Austrittserklärung befreit nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- Art. 11** Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich anderweitig gegen die Statuten, Reglemente und die Interessen des Vereines sowie den sportlichen Anstand vergehen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt.  
  
Aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.
- Art. 11.1** Über die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.



## B. Beiträge und Eintrittsgelder

**Art. 12** Die Höhe der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühr wird von der Generalversammlung festgesetzt. *Die Jahresbeiträge betragen jedoch maximal CHF 200.--*

\*\*

*\*\* Statutenänderung an der 38. GV vom 20.04.2001*

Die Eintrittsgebühr wird fällig beim Eintritt als Aktivmitglied sowie beim Übertritt von Passiv- zur Aktivmitgliedschaft. Beim Übertritt von der Junioren- zur Aktivmitgliedschaft wird die Hälfte der Eintrittsgebühr fällig.

**Art. 13** Nach dem 30. Juni aufgenommene Aktivmitglieder und Junioren entrichten den ersten Jahresbeitrag pro rata.

## III. Organe des Vereins

**Art. 14** Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren. Zur Erledigung grösserer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

**Art. 14.1** Die Vereinsstandarte wird verwendet bei:

- Allen Vereinsanlässen
- Kirchenanlässen von Gründungsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes
- Spalierstehen anlässlich einer Hochzeit eines Mitgliedes, sofern diese dem Vorstand schriftlich angezeigt wurde
- Offiziellen Anlässen, zu denen Horgner Vereine eine Standarten- bzw. Fahndelelegation entsenden
- Der Standartenträger wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## A. Die Generalversammlung

**Art. 15** Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf einen Beschluss oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

**Art. 16** Die Mitglieder erhalten mindestens drei Wochen vor der Versammlung eine Einladung mit Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in schriftlicher Form an den Präsidenten zu richten.

**Art. 17** Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- b) Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder sowie Genehmigung des Budgets
- e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- f) Genehmigung der Reglemente
- g) Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Fusion und Auflösung des Vereines

**Art. 18** Bei Abstimmungen an der Generalversammlung ist das einfache Mehr entscheidend. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 17 lit. G und i, Art. 26 und Art. 27.



## **B. Der Vorstand**

**Art. 19** Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, nämlich:

- 1 Präsident
- 1 Vizepräsident
- 1 Aktuar
- 1 Kassier
- 1 Techn. Leiter
- 1 Materialverwalter
- 3 Disziplinchefs

und wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

**Art. 20** Der Vorstand ist mit der Leitung des Vereins betraut und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er verfügt über eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von 10% der Gesamtbudgetsumme.

**Art. 21** Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einem einfachen Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 22** Der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Der Kassier hat Einzelunterschrift für die finanziellen Belange.

## **C. Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 23** Die von der Generalversammlung bestellten zwei Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung samt Belegen zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. Im Übrigen sind die Pflichten und Befugnisse der Revision Art. 907 – 909 des OR massgebend.

## **IV. Finanzielles**

**Art. 24** Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 25** Die Rechnung des Vereins wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **V. Statutenrevision, Auflösung, Fusion**

**Art. 26** Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Statutenrevisionen müssen auf der Traktandenliste aufgeführt und die Revisionsvorschläge den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt werden. Beschlüsse betreffend Statutenrevision können nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

**Art. 27** Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Einladung zu der betreffenden Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief 8 Tage vorher zu erfolgen. Zur Auflösung oder Fusion ist die Zustimmung von 4/5 aller an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB (Vereinsrecht).

Horgen, August 2007

Die Präsidentin Yucca Rothacher



# Benutzungsreglement für die Reitanlagen des Reitvereins Horgen in Horgenberg

- Art. 1** Zur Benützung der Reitvereinsanlage auf dem Horgenberg sind grundsätzlich nur Aktiv- und Juniorenmitglieder des Reitverein Horgen (=RVH) berechtigt.  
Das Benutzungsrecht ist persönlich und nicht übertragbar. Mitreiter von Pferden, die Vereinsmitgliedern gehören haben kein Benutzungsrecht, sofern sie nicht selbst Aktiv- oder Juniormitglied im RVH sind.  
Das Benutzungsrecht ist dabei auf die nichtgewerbliche Benutzung im Rahmen einer üblichen Ausübung des Pferdesports als Amateur beschränkt. Stellt der Vorstand fest, dass ein Benutzungsberechtigter die Anlagen in einem übermässigen Masse benutzt so kann er dies verbieten oder durch eine zusätzliche Entschädigung abgelden lassen.
- Ausnahmen für die Benutzung der Anlagen durch Gäste oder im Zusammenhang mit Kursen können durch den Vorstand bewilligt werden.  
Gäste dürfen die RVH-Anlage in Begleitung eines Vereinsmitgliedes benutzen. Sie müssen sich beim Anlagenchef oder dem Vorstand vorher anmelden und bezahlen eine vom Vorstand festgelegte Gebühr pro Benutzung der Anlage. Diese Form der Benutzung ist jedem Gast maximal fünfmal jährlich gestattet. Das Vereinsmitglied bürgt dafür, dass die Voranmeldung erfolgt, **das Benutzungsreglement eingehalten** und die Gebühr bezahlt wird.  
Mitglieder des RVH haben auf der Anlage immer Vorrang.
- Art. 2** Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter Dritter kann die Reitanlage ganz oder teilweise sperren.
- Art. 3** Jedermann hat die Anlage nach der Benutzung wieder in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Auf der gesamten Reitanlage herrscht Rechtsverkehr.
- Art. 3.1 Dressurviereck**  
Wenn der Platz gesperrt ist, darf nur mit Erlaubnis des Platzchefs darauf geritten werden. Das Longieren ist nicht erlaubt. Ausnahme: Doppellongenarbeit bei Benutzung des ganzen Platzes, vorausgesetzt sämtliche anderen Reiter auf dem Dressurviereck haben ihre Einwilligung gegeben. Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern. Das Aufsammeln der Pferdeäpfel ist Pflicht, ebenso das Auskratzen der Hufe vor und nach dem Betreten des Vierecks. Die vollen Mistkaretten dürfen beim Stall Ramseier geleert werden. Das Viereck darf nur über den Pflasterstein-Eingang betreten und verlassen werden. Es dürfen keine Pferde innerhalb des Pflasterstein-Einganges angebunden werden.  
Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.
- Art. 3.2 Springplatz**  
Wenn der Platz gesperrt ist, darf nur mit Erlaubnis des Platzchefs darauf geritten werden. Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern.  
  
Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.
- Art. 3.3 Longierrondell/Roundpen**  
Grundsätzlich soll nur im Longierrondell longiert werden  
Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern. Die Pferdeäpfel müssen eingesammelt werden, die Mistkarette kann beim Stall Ramseier entleert werden, wenn sie voll ist.  
Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.
- Art. 3.4 Sandbahn**  
Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern. Es soll gebührend Rücksicht gegenüber anderen Benutzern der Reitanlage genommen werden.  
Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.



- Art. 4** Dritte dürfen Kurse auf den RVH-Anlagen nur nach vorgängiger Bewilligung durch den RVH-Vorstand organisieren und durchführen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle RVH-Mitglieder über die geplanten Kurse orientiert werden und an diesen teilnehmen können, sofern sie über das reiterliche Niveau verfügen. Der Vorstand legt dabei auch die dem RVH zu bezahlende Gebühr fest. Solche Kurse haben auf der Anlage gegenüber Dritten ein Benützungsvorrecht.
- Art. 5** Aktive- und Juniorenmitglieder, welche sich vom eigenen Ausbilder auf den Vereinsanlagen Stunden erteilen lassen, haben kein Benützungsvorrecht gegenüber Dritten. Diese Ausbilder sind aber nur im Rahmen der Regelung für Gäste nach Art 1 dieses Reglements befugt, das Pferd eines Mitglieds auf unserer Anlage zu reiten/bewegen.
- Art. 6** Die Anweisungen von Vorstandsmitgliedern oder des vom Vorstand bezeichneten Platzwartes ist Folge zu leisten.  
Wer gegen dies Reglement verstösst kann vom Vorstand mit Platzsperr bis zu 3 Monaten belegt werden oder kann bei wiederholtem Verstoß vom RVH nach Art. 11 der Statuten ausgeschlossen werden.
- Art. 7** Der RV-Horgen empfiehlt sämtlichen Benutzern der Reitanlage beim Reiten einen geprüften Reithelm und beim Springtraining eine entsprechende Sturzweste zu tragen.
- Art. 8** **Die Benutzung der RVH-Anlagen erfolgt ausschliesslich auf eigene Gefahr. Der Reitverein Horgen lehnt für Unfälle aller Art jegliche Haftung ab.**

Regelung tritt ab Generalversammlung 2007 in Kraft  
Der Vorstand des Reitverein Horgen

